

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Ökonomie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
22. Juli 2008
1. September 2009
2. März 2010
11. August 2010
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) für das Fach Ökonomie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Ökonomie kann im Bachelorstudiengang als erstes Fach mit einem Umfang 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Ökonomie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeit in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, Verwaltung, Verbänden und Parteien vor. ³Durch die Verbindung von wesentlichen Grundkenntnissen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre werden, in Kombination mit einem zweiten Fach, die Voraussetzungen für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum gelegt.

(3) Im Studium Ökonomie im Bachelorstudiengang sollen die Grundlagen für eine fachwissenschaftliche Ausbildung gelegt werden, welche die Studierenden zur fundierten Analyse ökonomischer Sachzusammenhänge und zur kritischen Reflexion der Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft befähigen.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Vermittelt werden Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre in ihren verschiedenen Teilbereichen. In der Betriebswirtschaftslehre werden insbesondere Fragestellungen des Organisationsmanagements, der strategischen Unternehmensführung sowie der Unternehmensrechnung vertieft. In der Volkswirtschaft liegt der Schwerpunkt auf wirtschaftspolitischen Zusammenhängen, insbesondere der Geld- und Fiskalpolitik, Sozial-, Arbeitsmarkt und Finanzpolitik im Kontext Deutschlands sowie der Europäischen Union.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur praktischen Anwendung der wichtigsten wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Modelle.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Inhalte.
4. Informationskompetenz: Suche, Aufbereitung, Bewertung und zielorientierte Auswertung von Informationen und Quellen.
5. Forschungskompetenz: Studierende im 1. Fach werden durch die B.A.-Arbeit an eine selbständige Forschungstätigkeit herangeführt. In diesem Rahmen lernen sie gewonnene systematische und inhaltliche Erkenntnisse auf eine wissenschaftliche Problemstellung anzuwenden.
6. Kommunikations- und Sprachenkompetenz: Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens in Wort und Schrift, inkl. der Vertiefung von Fremdsprachen.
7. Präsentations- und Moderationskompetenz: Öffentliche Vermittlung, Darstellung und argumentsorientierte Verhandlung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens.
8. Sozialkompetenz: Fähigkeit, sich in andere wirtschaftswissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen und eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) ¹Beim Studium des Faches Ökonomie handelt es sich um ein Fach, welches ausschließlich in Ergänzung mit anderen Studienfächern angeboten wird. ²Das Fach Ökonomie stellt vor diesem Hintergrund kein allein stehendes und vollständiges wirtschaftswissenschaftliches Studium dar. ³Es ergeben sich jedoch zahlreiche attraktive Studienoptionen durch eine interdisziplinäre Kombination von Ökonomie mit anderen Fächern der Philosophischen Fakultät. ⁴So erlaubt eine Kombination von Ökonomie mit Soziologie und Politikwissenschaft eine breite Fundierung der Ausbildung in den modernen Sozialwissenschaften. ⁵Die Verbindung von Ökonomie und Philosophie ermöglicht die Thematisierung von wirtschafts- und unternehmensethischen Fragestellungen. ⁶Die Kombination von Ökonomie mit Regionalstudien ermöglicht eine tief greifende Analyse politischer, kultureller und wirtschaftlicher Besonderheiten verschiedener Regionen.

(2) Hinsichtlich der Studierfähigkeit wird empfohlen, das Fach Ökonomie mit folgenden Fächern zu kombinieren:

1. Germanistik
2. English and American Studies
3. Theater- und Medienwissenschaft
4. Italoromanistik

5. Sinologie
6. Pädagogik
7. Orientalistik
8. Buchwissenschaft
9. Kulturgeschichte des Christentums
10. Iberoromanistik
11. Politikwissenschaft
12. Lateinische Philologie
13. Nordische Philologie
14. Soziologie
15. Kunstgeschichte
16. Mittel- und Neulatein
17. Griechische Philologie
18. Frankoromanistik

(3) Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium Ökonomie sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Fachsemester ¹	Modul	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung
1	Betriebswirtschaftslehre I	4	5,0	Klausur 90 Min.	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5,0	Klausur 90 Min.	Erfolgreiche Teilnahme an computerbasierten Tests
2	Betriebswirtschaftslehre II	4	5,0	Klausur 90 Min.	
	Mikroökonomie	3	5,0	Klausur 90 Min.	Erfolgreiche Teilnahme an computerbasierten Tests
3	Makroökonomie	3	5,0	Klausur 90 Min.	Erfolgreiche Teilnahme an computerbasierten Tests
	Betriebliches Rechnungswesen I	3	5,0	Klausur 60 Min.	
4	Sozialpolitik	3	5,0	Klausur 60 Min.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
	Betriebliches Rechnungswesen II	3	5,0	Klausur 60 Min.	
	Statistik	4	5,0	Klausur 90 Min.	
5	Volkswirtschaftliches Proseminar	2	5,0	Hausarbeit (40%), Vortrag (20%), Klausur 60 Min. (40%)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie, Makroökonomie
	Recht f. Wirtschaftswissenschaftler I	3	5,0	Klausur 90 Min.	
	Wahlweise: Betriebswirtschaftslehre III (Bilanzierung) oder Strategisches Management	3 3	5,0 5,0	Klausur 60 Min. Klausur 60 Min.	
6	Recht f. Wirtschaftswissenschaftler II	3	5,0	Klausur 90 Min.	

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Fachsemester ¹	Modul	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung
	Wahlweise: Wirtschaftspolitik oder Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung	3 4	5,0 5,0	Klausur 60 Min. Klausur 90 Min.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie, Makroökonomie Statistik
Sem. 1-6	Summe der Leistungspunkte im Fach Ökonomie		70		
Sem. 1-6	Summe der Leistungspunkte im 2. Fach		70		
Sem. 1-6	Berufsorientierte Schlüsselqualifikationen		30		
	B.A.-Arbeit		10		
	Summe der Leistungspunkte		180		

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(2) ¹Für das Studium der Ökonomie als Erstfach müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erworben werden. ²Empfohlen werden insbesondere Module zur Sprachausbildung, EDV-Ausbildung und Praktika. ³Durch Praktika können maximal 10 ECTS erworben werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Ökonomie Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht werden. ²Die erworbenen ECTS-Punkte aus dem Fach Ökonomie müssen zusammen mit den entsprechenden ECTS-Punkten aus dem weiteren Fach nach dem zweiten Semester in der Summe mindestens 40 ECTS-Punkte ergeben.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.